

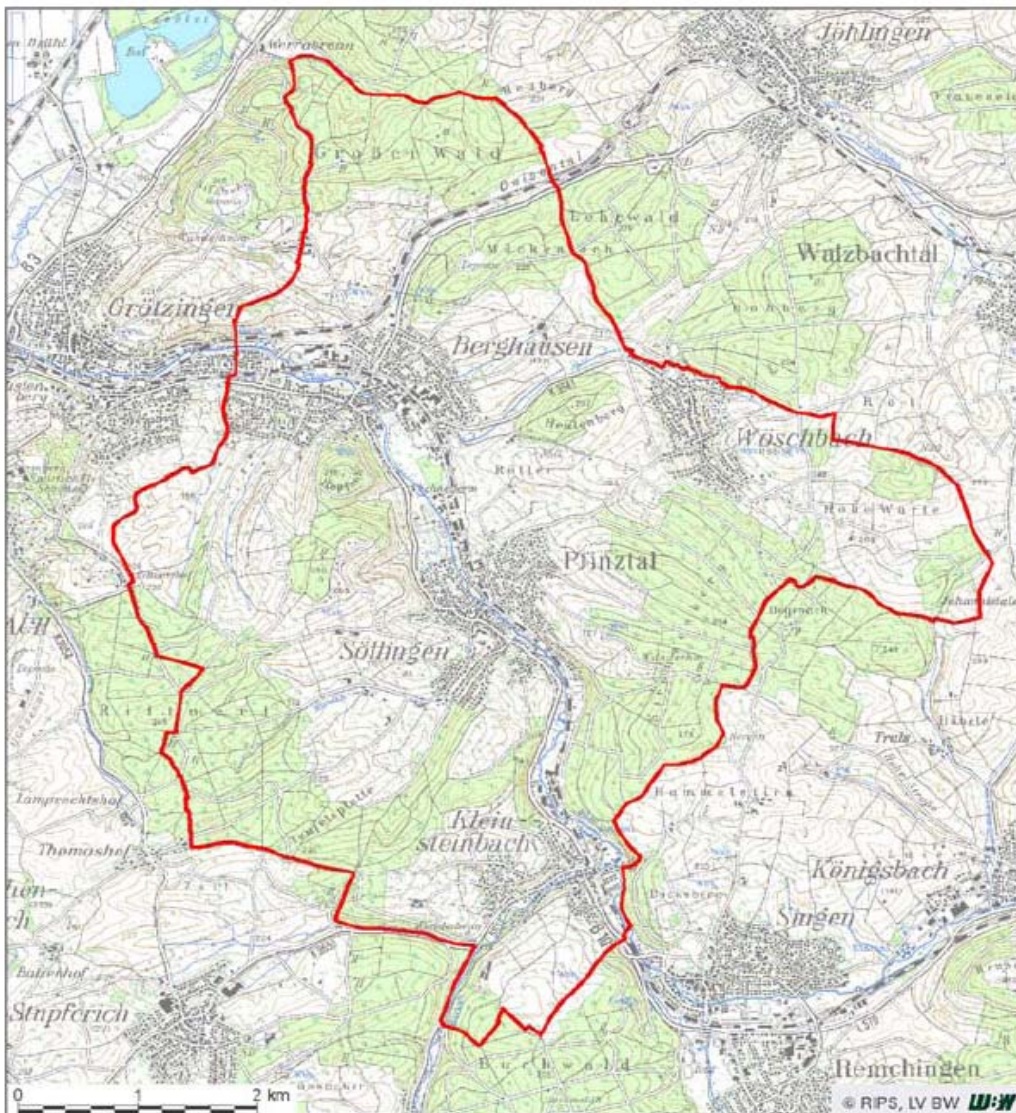
# Umweltzone gilt ab 01. Januar 2010

Eine Information der Gemeinde Pfinztal, Umwelt- und Gartenamt und des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 54.1 - Luftreinhaltung

Mit Wirkung zum 01. Januar 2010 tritt eine weitere Maßnahme des Luftreinhalte-/Aktionsplans der Gemeinde Pfinztal in Kraft:

- Ganzjähriges Fahrverbot in der Umweltzone für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 gemäß der Kennzeichnungsverordnung (Fahrzeuge **ohne** Plakette, vorwiegend ältere Diesel-Kfz und Benzin-Fahrzeuge ohne geregelten Katalysator)

Das gesamte Gemeindegebiet ist Umweltzone:



Grundlage: Datenart (ATKIS®-DTK25 BW);

©Landesvermessungsamt Baden-Württemberg ([www.lv-bw.de](http://www.lv-bw.de))

An den Zufahrtsstraßen zur Gemeinde erfolgt eine Beschilderung:



### **Wo bekomme ich die Plakette und was kostet sie?**

Ausgabestellen sind die Kfz-Zulassungsbehörden bei den Stadt- und Landkreisen sowie anerkannte Stellen, die Abgasuntersuchungen (AU) durchführen dürfen. Hierzu zählen zugelassene Prüforganisationen wie Dekra, GTÜ und TÜV oder technische Prüfstellen sowie über 5.600 in Baden-Württemberg für Abgasuntersuchungen autorisierte Kfz-Werkstätten. Für den Erwerb der Plakette ist der Fahrzeugschein erforderlich, bei manchen Zulassungsstellen auch nur die Angabe des Kennzeichens. Einige Städte und Landkreise bieten sogar eine Bestellung der Plakette über ihr Internetangebot an. Eine Plakette kann bundesweit erworben werden und gilt zeitlich unbeschränkt in jeder deutschen Umweltzone, solange das Auto dasselbe Kennzeichen hat. Den Preis für eine Plakette legen die Ausgabestellen selbst fest. In der Regel kostet sie zwischen 5 und 10 Euro.

**Ausnahme von der Plakettenpflicht** können auf zwei Arten erfolgen:

1. Generelle Ausnahmen nach Anhang 3 der 35. BImSchV
2. Ausnahmen (Einzelfallprüfung) für Fahrten zu und von bestimmten Einrichtungen, die zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen erforderlich sind.

Ausführlichere Informationen zu Ausnahmen von der Plakettenpflicht erhalten Sie auf der Internetseite des Umweltministeriums Baden-Württemberg [www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29305/](http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29305/).

### **zu 1. Generelle (gesetzliche) Ausnahmen nach der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)**

Nach der Kennzeichnungsverordnung sind von den Fahrverboten befreit:

- zwei- und dreirädrige Fahrzeuge, wie Mofas, Motorräder etc.

- Kranken-/Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung
- KfZ, mit welchen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert (aG), hilflos (H) oder blind (Bl) sind und dies durch ihren Schwerbehindertenausweis nachweisen
- Oldtimer ("H" und "07" Kennzeichen)
- Mobile Geräte und Maschinen
- Arbeitsmaschinen
- land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Fahrzeuge, für welche Sonderrechte nach § 35 der StVO in Anspruch genommen werden können
- Fahrzeuge nicht deutscher Truppen von Nicht-Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden
- Zivile Fahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt

Eine behördliche Ausnahmegenehmigung ist in diesen Fällen **nicht** erforderlich.

## zu 2. Einzelfallgenehmigung

Bei Vorliegen besonderer Härten können in besonderen Fällen aufgrund einer Einzelfallprüfung Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Zu den Ausnahmen gehören z. B. Fahrten für Arztbesuche von Dialysepatienten, Fahrten von Schichtdienstleistenden, die nicht auf den Öffentlichen Verkehr ausweichen können, Fahrten zur Belieferung und Entsorgung von Baustellen, zur Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und dem Versand von Waren aus der Produktion sowie Einzelfahrten aus speziellen Anlässen.

Für Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall ist das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Immissionsschutz des **Landratsamtes Karlsruhe** zuständig.

Neben der Begründung des Antrags ist eine Nichtnachrüstbarkeitsbescheinigung (Bestätigung erhältlich bei TÜV, Dekra sowie abgasuntersuchungsberechtigten Werkstätten) sowie eine Kopie des Fahrzeugscheins und ggf. weitere Unterlagen einzureichen.

Grundvoraussetzung für Ausnahmen ist jedoch, dass eine Nachrüstung technisch nicht möglich oder aber aus wirtschaftlichen Gründen eine Nachrüstung nicht zumutbar ist und dem Halter des Fahrzeugs für den beantragten Fahrtzweck keine auf ihn zugelassenen alternativen Fahrzeuge zur Verfügung stehen.

Für die Halter eines Kraftfahrzeugs kann eine Ausnahmegenehmigung ferner nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug erstmals vor dem 1. November 2007 auf ihn zugelassen wurde.

Für die Bearbeitung des Ausnahmeantrags wird eine Gebühr (ca. 50 -100 €) erhoben.

Die Einzelfallausnahmegenehmigung hat eine Gültigkeit von längstens einem Jahr.

Dabei ist auch zu beachten, dass das Ausnahmekonzept nur für eine Übergangszeit besondere Härten abfangen soll.

Die Ausnahmetatbestände gelten für alle Umweltzonen in Baden-Württemberg.

**Beispiel:** Eine vom Landratsamt erteilte Ausnahmegenehmigung gilt in allen Umweltzonen in Baden-Württemberg.

Herr Renz (Gemeinde Pfinztal)

Herr Schüller (RP Karlsruhe)